



## Betreuungs- und Beaufsichtigungsvertrag zur Begründung eines Kindertagespflegeverhältnisses

### Inhaltsverzeichnis

§1 Vertragsparteien.....	2
§2 zu betreuendes Kind/zu betreuende Kinder .....	2
§3 Beginn/Befristung/verbindliche Betreuungszeiten .....	3
§4 Vergütung der Kindertagespflegeperson .....	3
§5 Elternbeitrag.....	4
§6 Fördergrundsätze der öffentlichen Jugendhilfe .....	4
§7 Vergütungsregelung bei fernbleiben des Kindes.....	4
§8 Betreuungsumfang und Finanzierungsgrundlage .....	5
§9 Zuzahlungsverbot .....	5
§10 Zusammenarbeit zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern .....	5
§11 Grundsätze und Verpflichtung der Kindertagespflegeperson.....	6
§12 Verpflichtung der Eltern .....	6
§13 Urlaubsregelungen und freie Tage .....	7
§14 Ernährung des Kindes .....	7
§15 Gesundheitsvorsorge und Hygiene .....	8
§16 Erkrankung des Tageskindes/der Tageskinder .....	10
§17 Vereinbarungen für ärztliche Notfälle .....	10
§18 Benachrichtigung in Notfällen bei Abwesenheit der Eltern .....	10
§19 Abholerlaubnis.....	11
§20 Besondere Vereinbarungen.....	11
§21 Haftung .....	11
§22 Schweigepflicht und Datenschutz .....	12
§23 Kinderturnen .....	12
§24 Ausflüge .....	12
§25 Unfallversicherung.....	13
§26 Vertragsänderung und Nebenabreden .....	13
§27 Änderungsmitteilung/Kündigung .....	13

§28 Verfall-/Ausschlussfristen.....	14
§ 29 Gerichtsstand.....	14
§ 30 Rechtswahl.....	14
§ 31 Vertragsaushändigung.....	14
Einwilligung zur Datenerh. in Verbindung mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages (Art. 6a DS-GVO) ....	15
Erlaubnis für Foto-, Film und Tonaufnahmen .....	16
Bestätigung der Belehrung für Eltern nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) .....	17
Vollmacht.....	18
Zusatzvereinbarung zu Pandemiezeiten.....	19

## §1 Vertragsparteien

(1) Name und Anschrift des / der Personensorgeberechtigten (im Folgenden „Eltern“ genannt)

\_\_\_\_\_  
Name(n), Vorname(n)

\_\_\_\_\_  
Anschrift

\_\_\_\_\_  
Telefon privat

/

\_\_\_\_\_  
dienstlich

\_\_\_\_\_  
Telefon mobil

\_\_\_\_\_  
E-Mail

(2) Name und Anschrift der Kindertagespflegeperson

Christine Jacqueline Sauer

Lange Straße 36a

27580 Bremerhaven

0471 41 87 25 77

C.J.Sauer@web.de

[www.Kinderbetreuung-Bremerhaven.de](http://www.Kinderbetreuung-Bremerhaven.de)

[www.facebook.de/Kindertagesmama](https://www.facebook.de/Kindertagesmama)

01577 920 53 58

**Bitte gehen Sie achtsam mit meiner Handynummer um und kontaktieren mich nur in absoluten Notfällen am Wochenende und in der Woche nach 18 Uhr.**

## §2 zu betreuendes Kind/zu betreuende Kinder

\_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_  
Name, Vorname

### §3 Beginn/Befristung/verbindliche Betreuungszeiten

(1) Für das Betreuungsverhältnis wird folgendes vereinbart:

Beginn: \_\_\_\_\_(Datum)

Ende: \_\_\_\_\_(Datum)

Die Elternbeiträge werden stets zum 01.08. eines jeden Jahres neu geregelt. Wenn Sie mit der Beitragserhöhung nicht einverstanden sind, besteht zu diesem Zeitpunkt ein Sonderkündigungsrecht.

(2) Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, das Kind / die Kinder wöchentlich wie folgt zu betreuen.

- 10 Stunden
- 15 Stunden
- 20 Stunden
- 25 Stunden
- 30 Stunden
- 35 Stunden
- 40 Stunden
- 45 Stunden
- 50 Stunden
- 55 Stunden
- 60 Stunden

Ab 60 Stunden ist eine Einzelfallentscheidung notwendig.

- es handelt sich um eine regelmäßige Betreuungszeit
- es handelt sich um eine ergänzende Betreuung
- es handelt sich um eine Betreuung mit Schichtdienst

Mehrstunden bzw. Zuschläge durch Ferien, Sonn- und Feiertage werden von den Kindertagespflegepersonen in einem dafür entwickelten Bogen als Rechnung aufgeführt und an den Fachdienst übermittelt.

### §4 Vergütung der Kindertagespflegeperson

Die Kindertagespflegeperson erhält eine Stundenpauschale pro Kind. Gemäß § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen (BremAGKJHG) vom 17. September 1991 regelt die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen als oberste Landesjugendbehörde durch Verwaltungsvorschrift in der jeweils geltenden Fassung die Leistungen bei Vollzeit- und Tagespflege.

**Es wird im Haushalt der Kindertagespflegeperson betreut. Die Kindertagespflegeperson besitzt die 160 Stunden Qualifizierung und absolviert voraussichtlich im Sommer 2021 ihre 380 Stunden Qualifizierung.**

Die selbstständig tätige Kindertagespflegeperson bekommt einen Zuschuss zur Sozialversicherung. Dieser Zuschuss bleibt von den vorhergehend angekreuzten Vergütungsregeln unberührt.

## §5 Elternbeitrag

Die Eltern entrichten einen Kostenbeitrag entsprechend § 90 SGB VIII und der Satzung bzw. Richtlinie des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

Zu den Kosten für die Inanspruchnahme eines Angebots der Förderung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung und der Kindertagespflege nach §§ 22 und 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhebt die Stadtgemeinde Bremerhaven Beiträge- in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2019.

Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr (1. August bis 31. Juli des folgenden Jahres). Die Beitragspflicht besteht auch während der Schließungszeiten der Tagesbetreuung. Die Höhe der monatlich zu entrichtenden Beiträge richtet sich nach dem in der Kindertageseinrichtung und der Kindertagespflege regelmäßig in Anspruch genommenen Betreuungsangebot. Die Höhe der monatlich zu entrichtenden Beiträge richtet sich nach dem Einkommen der Eltern, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und der täglichen Betreuungszeit des Kindes. Der Selbstauskünfte sind an

**Amt für Jugend, Familie und Frauen**

**Kita-Beitragsstelle 51/12**

**Postfach 21 03 60**

**27524 Bremerhaven** zu richten.

Der Bescheid über die Zahlung des Elternbeitrags wird vom Amt für Jugend, Familie und Frauen, Abteilung „Kindertagesstättengebühren“, erlassen.

Nach Berechnung der Kosten zahlen die Eltern jeweils den erforderlichen Beitrag bis zum 3. Werktag des auf die Inanspruchnahme folgenden Monats an das Amt für Jugend, Familie und Frauen, Abteilung „Kindertagesstättengebühren“.

Die Kostenbeteiligung für die Ernährung des Kindes wird zum ersten eines Monats, direkt an die Kindertagespflegeperson (IBAN: **DE71 2928 0011 0458 7133 02**) entrichtet.

## §6 Fördergrundsätze der öffentlichen Jugendhilfe

Die Förderung, Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes wird über den öffentlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe finanziert. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Landes Bremen. Bitte informieren Sie sich über die aktuell in Ihrer Kommune Bremerhaven geltende Regelungen (z.B. Ortsgesetz über Kindertagespflegebeiträge der Stadt Bremerhaven).

## §7 Vergütungsregelung bei fernbleiben des Kindes

- (1) Für den Fall, dass das Kind die vereinbarte Betreuungszeit nicht nutzt, die Tagespflegeperson aber ihr Betreuungsangebot bereithält, wird eine Weiterzahlung in Höhe des aktuellen Pflegegeldes Bremerhaven nach dem aktuellen Kinder und Jugendhilfegesetz (§§ 23 Abs. 2 SGB VIII) und nach der aktuellen Qualifikation der Kindertagespflegeperson (Stand 2021 380Std. Qualifizierung; 5,28€ pro Stunde) gegen die Eltern erhoben.
- (2) Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, den Eltern eine Rechnung auszustellen, wenn diese ein Entgelt an die Kindertagespflegeperson zahlen.  
Steuerrechtliche Bestimmungen sind von beiden Vertragsparteien zu beachten.

## §8 Betreuungsumfang und Finanzierungsgrundlage

- (1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt den Eltern nach §24 SGB VIII für ihr Kind die Finanzierung für einen Betreuungsumfang von \_\_\_\_ Wochenstunden.
- (2) Die Eltern und die Kindertagespflegeperson regeln untereinander die konkreten Betreuungszeiten.
- (3) Änderungen der Förderleistung nach § 24 SGB VIII (nach einem bereits ergangenen Bescheid), müssen durch die Eltern rechtzeitig dem örtlichen Träger mitgeteilt werden.
- (4) Die Zahlung der laufenden Geldleistung (Anerkennungsbetrag für die Förderleistung und Sachkostenerstattung) an die Kindertagespflegeperson erfolgt auf Grundlage von § 23 SGB VIII zuzüglich der hälftigen Beiträge für eine Kranken- und Pflegeversicherung sowie für eine Altersvorsorge und den Gesamtbetrag der gesetzlichen Unfallversicherung.
- (5) Wird die Kindertagespflege über den öffentlichen Jugendhilfeträger finanziert, existiert üblicherweise eine Fehlzeitenregelung. Dieses trifft auf Bremerhaven leider nicht zu. Sollte die Kindertagespflegeperson erkrankt sein und ihr Kind muss betreut werden, wenden sie sich an die Fachberatung der Kindertagespflege.  
Für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson ist seitens des Jugendamtes rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen (§ 23 Abs. 4 SGB VIII)

## §9 Zuzahlungsverbot

Das SGB VIII sieht in seiner Systematik keine zusätzliche Vergütung an die Kindertagespflegeperson durch die Eltern vor, verbietet sie aber auch nicht. Vielmehr leisten die Eltern einen Kostenbeitrag an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. In manchen Bundesländern wird davon abgewichen. Soweit keine landesgesetzlichen Vorgaben bestehen, die eine Zuzahlung verbieten bzw. untersagen, kann die Kindertagespflegeperson aufgrund der selbstständigen Tätigkeit eine Zuzahlung durch die Eltern vereinbaren.

-Eine Zuzahlung durch die Eltern zur Ernährung in Höhe von 3,50€ (welches im Übrigen für die KTPP zu versteuern gilt) pro Tag wird erhoben und **pauschal** monatlich bezahlt.

5 Tage Kinder zahlen somit 75,80€ monatlich, 4 Tage Kinder 60,70€ für ausgewogene, hochwertige Nahrung. Die Kostenbeteiligung für die Ernährung des Kindes wird zum ersten eines Monats, direkt an die Kindertagespflegeperson (IBAN: **DE71 2928 0011 0458 7133 02**) entrichtet.

## §10 Zusammenarbeit zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern

- (1) Zum Wohl des Kindes verpflichten sich Kindertagespflegeperson und Eltern zu einer intensiven vertrauensvollen Zusammenarbeit.
  - (2) Es wird vereinbart, dass mindestens alle 6 Monate ein gemeinsamer Austausch über die Belange des Tageskindes/der Tageskinder stattfindet.
  - (3) Es wird vereinbart, dass die Eltern und das Tageskind /die Tageskinder die Vertretung der Kindertagespflegeperson vor einer Vertretungsinsanspruchnahme kennenlernen.
  - (4) Zusätzliche Vereinbarungen zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson:
- 
-

## §11 Grundsätze und Verpflichtung der Kindertagespflegeperson

- (1) Die Kindertagespflegeperson verfügt über eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII mit Gültigkeit bis zum 31.08.2024. Die Eltern werden über die turnusmäßige Verlängerung nach 5 Jahren oder ggf. die Rücknahme der Erlaubnis informiert. Wenn die Betreuung nur in geringem Umfang, kurzfristig oder im Haushalt der Eltern stattfindet, ist eine Erlaubnis nicht erforderlich.
- (2) Die Kindertagespflegeperson übernimmt die Erziehung, Bildung und Betreuung des Tageskindes/der Tageskinder während der vereinbarten Betreuungszeit. Für diese Zeit wird der Kindertagespflegeperson die Aufsichtspflicht übertragen. Die Aufsichtspflicht darf nur in Notfällen Dritten übertragen werden.
- (3) Sie übt eine selbstständige Tätigkeit aus und ist nicht weisungsgebunden. Die Betreuung des Kindes/der Kinder erfolgt ausschließlich im Wirkungskreis bzw. Haushalt der Kindertagespflegeperson.
- (4) Änderung des gewöhnlichen Betreuungsortes werden den Eltern umgehend mitgeteilt.
- (5) Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, das Kind im Sinne des § 1631 BGB gewaltfrei zu erziehen. Demgemäß sind körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen unzulässig.
- (6) Das Kind wird gemäß Artikel UN-Kinderrechtskonvention seinem Alter und Entwicklungsstand entsprechend an Entscheidungen beteiligt (Partizipation).
- (7) Das religiöse Bekenntnis des Kindes und dessen Familie wird bei mir respektiert.
- (8) Personenbezogene Daten der Kinder und Eltern sowie Informationen über die Familie werden vertraulich behandelt und werden nicht an Dritte weitergegeben. Näheres hierzu siehe §30 Schweigepflicht und Datenschutz.
- (9) Die Kindertagespflegeperson verfügt über einen aktuellen Nachweis von Kenntnissen zur Ersten Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern nach den Grundsätzen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung sowie einer Belehrung nach §43 Infektionsschutzgesetz und der Teilnahme einer Fortbildung über Kindeswohlgefährdung.
- (10) Über die Aufnahme weiterer Kindertageskinder werden die Eltern von der Kindertagespflegeperson informiert. Die Eltern wurden bei Vertragsabschluss über die mögliche Anzahl der betreuten Kinder informiert. Nach den Richtlinien zur Förderung und Betreuung von Kindern durch Kindertagespflegepersonen im Land Bremen vom 3.November 2008, Nr 116 sind höchstens fünf Kinder gleichzeitig im Haushalt der Kindertagespflegeperson, bis zu acht Kindertagespflegeverhältnisse über Platzsharing erlaubt.

## §12 Verpflichtung der Eltern

- (1) Die Personensorgeberechtigten -auch hier im folgenden „Eltern“ (im Sinne des §1626 BGB) genannt- verpflichten sich, die vereinbarten Bring- und Abholzeiten einzuhalten und Verzögerungen rechtzeitig mitzuteilen.
- (2) Sollten die Eltern das Kind außerhalb der vereinbarten Abholzeit von der Kindertagespflegeperson abholen, so ist die Kindertagespflegeperson berechtigt den Eltern dieses auch pro angefangene Stunde mit dem im Moment geltendem Mindestlohn (2020: 9,35€) pro Stunde privat in Rechnung zu stellen.
- (3) Bei Fernbleiben des Kindes in der vereinbarten Betreuungszeit, müssen die Eltern pro Stunde das zu dem Zeitpunkt gültige Pflegegeld privat bezahlen (2021: 5,28€), sofern der Träger hierfür nicht aufkommt.

- (4) Die Eltern bringen regelmäßig folgende Dinge für ihr Kind mit:
  - Windeln und Feuchte Tücher sowie Wundschutzcreme
  - Ersatzkleidung (bitte immer Jahreszeitenabhängig umändern)
  - Sonnencreme
  - Gummistiefel (ab Laufalter) bzw. Regenfüßlinge für Babys
  - Regenhose und -jacke
  - Einschlaf-tier, -tuch... für den Mittagsschlaf
  - ggf. Schnuller und Trinkgefäß (wenn das Kind noch nicht aus einem Becher trinken kann/möchte)
  - Zahnpasta und Zahnbürste
  - Stoppersocken oder Hausschuhe.
- (5) Die Eltern kleiden ihr Kind, auch wenn es nur eben kurz mit dem Auto gebracht wird, witterungsmäßig (im Winter z.B. eine Schneehose, Handschuhe und Mütze anziehen). Die Kindertagespflegeperson geht in der Regel auch bei Schnee und Regen mit ihrem Kind raus.

### §13 Urlaubsregelungen und freie Tage

- (1) Die Kindertagespflegeperson und die Eltern stimmen ihren Urlaub und anfallende freie Tage rechtzeitig miteinander ab.
- (2) Kommt keine Urlaubsvereinbarung zustande, bleibt das Tageskind bei den Eltern.
- (3) Die Kindertagespflegeperson ist bestrebt, nur in äußerst dringenden Angelegenheiten einen freien Tag in Anspruch zu nehmen. Sie versucht, die private und berufliche Situation der Eltern zu berücksichtigen.
- (4) Die Kindertagespflegeperson stellt eine Vertretung für Ausfälle zur Verfügung, sofern diese zu diesem Zeitpunkt einen Betreuungsplatz frei hat.  
**Es ist darauf zu achten, dass die Vertretungsperson dem Kind / den Kindern und den Eltern schon vorher bekannt ist und zu ihr Kontakt besteht**
- (5) Die Kindertagespflegeperson hat ein Recht auf vier Wochen bezahlte Betreuungsfreie Zeit pro Kindergartenjahr.  
Da die Kindertagespflegeperson eigene Kinder hat, nimmt Sie sich das Recht raus bis zu 6 Wochen im Kalenderjahr ihre Kindertagespflegeeinrichtung zu schließen. Diese Zeiten werden den Eltern im November des Vorjahres mitgeteilt.  
Für diese sechs Wochen haben die Eltern keinen Anspruch auf eine Vertretung.

### §14 Ernährung des Kindes

- (1) Die Kindertagespflegeperson stellt sicher, dass das Kind eine gesunde und ausreichende Ernährung während der Betreuungszeit erhält. Dies gilt auch, wenn die Kindertagespflegeperson über einen entsprechenden Dienstleister bezieht.
- (2) Folgende Mahlzeiten werden in der Betreuungszeit gereicht:
  - Frühstück
  - Mittagessen
  - Imbiss nach dem MittagsschlafZusätzlich stehen dem Kind jederzeit Wasser und Tee zur Verfügung.

(3) Bei der Ernährung des Kindes soll auf folgende Wünsche geachtet werden:

- kein Schweinefleisch/keine Schweinegelatine
- nur vegetarisch
- keine Süßigkeiten
- keinen Zucker
- Sonstiges: \_\_\_\_\_

(4) Das Kind hat Allergien oder Unverträglichkeiten

ja, auf \_\_\_\_\_

die Reaktion ist: \_\_\_\_\_

folgende Maßnahmen sind dann erforderlich:

\_\_\_\_\_

nein, keine Allergien oder Unverträglichkeiten.

## §15 Gesundheitsvorsorge und Hygiene

(1) Die Eltern informieren die Kindertagespflegeperson wahrheitsgemäß und vollständig über den Gesundheitszustand des Kindes. Dazu gehören Auskünfte über chronische Erkrankungen sowie gesundheitlich Beeinträchtigungen wie Allergien und Unverträglichkeiten.

Das Kind hat Allergien oder Unverträglichkeiten (z.B. auf Pflegemittel, Tiere)

ja, auf \_\_\_\_\_

die Reaktion ist: \_\_\_\_\_

folgende Maßnahmen sind dann erforderlich: \_\_\_\_\_

nein, keine Allergien oder Unverträglichkeiten.

(2) Um das Kind und sein Verhalten besser einschätzen und entsprechende Förderangebote machen zu können, ist es sinnvoll, dass die Eltern die Kindertagespflegeperson über den Entwicklungsstand und das Ergebnis der Früherkennungsuntersuchungen („U-Untersuchung“) informieren.

(3) Die Gabe von Medikamenten sollte nur von den Eltern durchgeführt werden. Die Kindertagespflegeperson vergibt nur in absoluten Ausnahmefällen und nach schriftlicher Anweisung eines Arztes Medikamente. Für einen solchen Fall wird der Kindertagespflegeperson eine Vollmacht für die Vergabe von Medikamenten erteilt. Für jede Medikamentengabe wird eine gesonderte, aktuelle Verordnung ausgesprochen und vorgelegt. (Vordruck hierzu finden Sie im Anhang des Vertrages)

(4) Arzttermine des Kindes liegen allein in der Verantwortung der Eltern. Die Kindertagespflegeperson darf nicht selbstständig Kontakt zu einem Arzt aufnehmen, um über den Gesundheits- und Entwicklungsstand des Kindes Erkundigungen einzuholen, es sei denn, der Gesundheitszustand des Kindes macht es erforderlich und der Arzt wurde von den Eltern von seiner Schweigepflicht gegenüber der Kindertagespflegeperson entbunden.

(5) Ist aufgrund einer akuten Erkrankung des Kindes eine Betreuung durch die Kindertagespflegeperson nicht möglich oder sinnvoll, obliegt den Eltern die Betreuung. Die Kindertagespflegeperson soll bei einer akuten Erkrankung des Kindes umgehend informiert werden.



- (6) Die Kindertagespflegeperson informiert die Eltern umgehend, wenn sich der Gesundheitszustand des Kindes während der Betreuungszeit verschlechtert bzw. das Kind akut erkrankt, einen Unfall oder eine Behandlungsbedürftige Verletzung erfährt. In Notfällen hat die Kindertagespflegeperson die Eltern sofort zu informieren, sowie ärztliche Hilfe zu veranlassen.
- (7) Eine Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit muss der Kindertagespflegeperson umgehend mitgeteilt werden. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Kindertagespflegestelle nicht besuchen (§34 Abs.5 Infektionsschutzgesetz – IfSG). Eine aktuelle ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vorzulegen, wenn das Kind die Kindertagespflegestelle nach der Krankheit wieder besucht. Die Eltern eines Kindes tragen die ggf. entstehenden Kosten für ein ärztliches Attest.
- (8) Die Kindertagespflegeperson ist berechtigt, erforderliche Gesundheitsvorsorgemaßnahmen beim Kind durchzuführen wie Fieber messen (Ohr), auftragen von Sonnencreme und erbsengroße Menge Zahnpasta aushändigen.

Außerdem: \_\_\_\_\_

- (9) Die Kindertagespflegeperson hält die Räumlichkeiten sauber und beachtet die Grundsätze für die Lebensmittelhygiene in der Kindertagespflege gemäß der Lebensmittelhygiene-Leitlinie des Bundesverbandes für Kindertagespflege.

- (10) Weitere Regelungen zu Gesundheitsfragen:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

- (11) Im Garten der Kindertagespflegestelle werden Hühner und eine Katze umherlaufen. Die Eltern stimmen zu, dass das Kind mit den o.g. Tieren in Kontakt kommt. Die Räumlichkeiten der Kindertagespflegestelle werden in der Regel tierfrei gehalten, allerdings kann es natürlich mal passieren, dass die Katze schneller ist und durch die Einrichtung rennt. Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, Haustiere regelmäßig einer tierärztlichen Untersuchung zu unterziehen und sie frei von Krankheiten und Parasiten zu halten.
- (12) Die Eltern bevollmächtigen die Tagesmutter schriftlich im Notfall eine ärztliche Behandlung des Kindes zu veranlassen (siehe Anlage Vollmacht). Die Tagesmutter benachrichtigt die Eltern unverzüglich darüber.
- (13) Die Kindertagespflegeperson darf nur Kinder betreuen, die nachweislich gemäß der Empfehlungen der STIKO ausreichenden Impfschutz gegen die Masern besitzen, gegen die Masern immun sind oder aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden können. Wird der Nachweis nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form erbracht (Impfausweis, Impfbescheinigung, ärztliches Attest), kann die Betreuung nicht erfolgen. Die vertraglich vereinbarten Leistungen (Entgelte o. ä.) sind in diesem Fall dennoch zu entrichten.
- Kinder ab einem Jahr müssen eine Masern-Schutzimpfung oder eine Masern-Immunität nachweisen.
  - Kinder ab zwei Jahren müssen mindestens zwei Masern-Schutzimpfungen oder ein ärztliches Zeugnis über eine ausreichende Immunität gegen Masern nachweisen. Die Immunität kann durch einen Bluttest (sog. Titerbestimmung) festgestellt werden.

Die gesetzlichen Vorgaben orientieren sich an den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO).

Maserschutz nach §20 IfSG Schutzimpfungen und anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe liegt vor:

Ja: 1.  und 2.

Nein, Impfunfähigkeitsbescheinigung liegt vor  bei Eintritt in die KTPS noch zu Jung

Ja, Masernimmunität durch Attest bestätigt.

## §16 Erkrankung des Tageskindes/der Tageskinder

- (1) Bei einer ansteckenden oder fiebrigen Krankheit haben die Eltern die Betreuung zu übernehmen. Die Kindertagespflegeperson ist unverzüglich über die Erkrankung des Tageskindes zu informieren.
- (2) Die Eltern eines krankenversicherten Kindes haben ein Anrecht auf Zahlung von Krankengeld durch die Krankenkasse, wenn der Arbeitgeber keine Lohnfortzahlung gewährt und das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht beendet hat - § 45 des Sozialgesetzbuchs Fünftes Buch (SGB V). Zudem muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Daneben können die Eltern vom Arbeitgeber gegebenenfalls von der Arbeit freigestellt werden.
- (3) Treten während der Betreuungszeit beim Tageskind Anzeichen für eine schwerwiegende Erkrankung auf, ist die weitere Betreuung durch die Eltern oder die hierfür vorgesehene Person sicherzustellen.
- (4) Reguläre und planbare Arzttermine sind von den Eltern wahrzunehmen.
- (5) In Einzelfällen kann die Kindertagespflegeperson mit dem Tageskind einen Arzttermin wahrnehmen. Die Entscheidung liegt allein bei der Kindertagespflegeperson.
- (6) Die Kindertagespflegeperson darf in Absprache mit den Eltern und nur auf ärztliche Anordnung dem Kind / den Kindern Medikamente verabreichen:  
 Ja       Nein       Wird im Einzelfall von den Eltern bescheinigt.

## §17 Vereinbarungen für ärztliche Notfälle

Für den Fall eines ärztlichen Notfalls wird zwischen beiden Parteien Folgendes vereinbart:

- (1) Der Kindertagespflegeperson wird eine Vollmacht mit Unterschrift/en der Eltern ausgehändigt. Sie ist somit befugt und verpflichtet, den Arzt, die Ärztin oder das Krankenhaus, welche von den Eltern benannt sind, aufzusuchen.
- (2) Der Kindertagespflegeperson wird eine Kopie des Impfausweises und der Krankenversicherungskarte ausgehändigt.
- (3) Die Kindertagespflegeperson hat die Eltern oder die unten genannte(n) Person(en) im Notfall sofort zu benachrichtigen.

## §18 Benachrichtigung in Notfällen bei Abwesenheit der Eltern

In Notfällen sind folgende Personen zu benachrichtigen, wenn die Eltern nicht erreichbar sind (Name, Telefon und evtl. Anschrift):

1. \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

## §19 Abholerlaubnis

Sollte die Kindertagespflegeperson die abholberechtigten Personen nicht kennen, haben sich diese mittels eines Lichtbildausweises als berechtigt auszuweisen.

Das Kind darf/Die Kinder dürfen neben den Eltern auch von folgenden Personen abgeholt werden (Name, Telefon und evtl. Anschrift):

1. \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_

## §20 Besondere Vereinbarungen

- (1) Die Kindertagespflegeperson ist berechtigt, mit dem Tageskind/den Tageskindern im PKW zu fahren. Die Kindertagespflegeperson hält in der Regel einen Autositz bereit, kann aber auf Verlangen diesen von den Eltern fordern.
- (2) Die Kindertagespflegeperson ist berechtigt, mit dem Tageskind/der Tageskinder Fahrrad zu fahren. Das Tageskind/die Tageskinder sind fahren hierbei in einem Fahrradanhänger für Kinder oder in einem Lastenfahrrad für den Kindertransportiert mit. Die Kindertagespflegeperson hält in der Regel einen Fahrradhelm bereit, kann aber auf Verlangen diesen von den Eltern fordern.
- (3) Die Kindertagespflegeperson ist berechtigt, mit dem Tageskind/der Tageskinder mit dem ÖPNV zu fahren.
- (4) In den Räumlichkeiten der Kindertagespflegeperson wird nicht geraucht.
- (5) Das Kind darf Barfuß laufen, sofern die Temperaturen dieses zulassen.
- (6) Im Rahmen des jährlichen Zahnpräventionprojektes darf das Tageskind eine Plaquetablette zerkauen, sofern es bereits über diese Fähigkeit verfügt.
- (7) Sonstiges: \_\_\_\_\_

## §21 Haftung

- (1) Der Kindertagespflegeperson obliegt die Aufsichtspflicht nach §832 BGB und sie haftet bei Verletzung der Aufsichtspflicht.
- (2) Um im Haftungsfall bei Schäden, die das Kind erleidet oder bei anderen verursacht, abgesichert zu sein, hat die Kindertagespflegeperson bei der ÖVB eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Verursacht das Kind in der Kindertagespflege einen Schaden, haftet das Kind bzw. dessen Eltern nur in dem Maße, wie es haftbar gemacht werden kann (in der Regel erst im Alter von über 7 Jahren). Sofern die Eltern in diesem Moment aufsichtspflichtig waren, haften diese aufgrund ihrer Aufsichtspflicht.
- (3) Die Kindertagespflegeperson haftet nicht für verloren gegangene Dinge des Tageskindes.

## §22 Schweigepflicht und Datenschutz

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, gegenseitig alle für die Betreuung des Kindes wesentlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die sich aus dem Vertrag ergeben, sowie den persönlichen Lebensbereich der anderen Vertragspartei Stillschweigen zu bewahren. Für das Betreuungsverhältnis relevante Informationen und Informationen zum Wohl des Kindes oder, wenn dieses in Gefahr ist, können bzw. müssen dem öffentlichen Jugendhilfeträger mitgeteilt werden. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- (3) Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, personenbezogene Daten des Kindes und der Eltern nur im Rahmen der Tätigkeit im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen. Die Daten werden nach Beendigung des Vertrages unverzüglich gelöscht, soweit keine anderen gesetzlichen Bestimmungen dagegen sprechen, z.B. die Aufbewahrungspflicht von Abrechnungen für das Finanzamt (10 Jahre). Bei Einschaltung Dritter zur Speicherung und/oder Verarbeitung von Daten muss die Kindertagespflegeperson dieselben Pflichten dem Unterauftragnehmer entsprechend auferlegen. Eine gesonderte Einverständniserklärung findet sich am Ende dieses Vertrages.

## §23 Kinderturnen

Das Kind nimmt freitags an dem -von Bremerhavener Kindertagespflegepersonen organisiertem- Kinderturnen im Helene Kaisen Haus teil. Dem Kind werden an diesem Tag **bequeme Kleidung angezogen, sowie gut sitzende großflächige Stoppersocken, Turnsocken oder Hausschuhe (ohne färbende Sohle) mitgegeben.**

Das Kind wird bis 8 Uhr gefrühstückt gebracht, andernfalls kann es an diesem Tag nicht mitbetreut werden und Sie müssen die Betreuung selbst sicherstellen. Es tritt dann auch § des Vertrages in Kraft.

Wir sind damit einverstanden, dass die Kindertagespflegeperson an diesem Tag und **bei Ausflügen** unserem Kind mit den von ihr bereitgestellten feuchten „Aqua „ Tüchern reinigen darf (z.B. Bübchen Aqua, Pampers Aqua, Lillydoo Water, Babydream oder Babylove Aqua etc.).

- Ja  Nein, wir möchten dass unser Kind mit eigenen feuchten Tüchern gereinigt wird.

## §24 Ausflüge

Die Kindertagespflegeperson unternimmt Ausflüge unterschiedlicher Art.

Teilweise holt sich die Kindertagespflegeperson dazu auch Unterstützung von Eltern und anderen vertrauenswürdigen Kindertagespflegepersonen. Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich selbstverständlich zu einer angemessenen Aufsichtspflicht. Alle Tageskinder sind auch auf Ausflügen grundsätzlich über die Unfallkasse Bremen versichert. Dazu gehören auch alle Tätigkeiten, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch der Kindertagespflegestelle stehen. Gemeinsame Ausflüge zu Fuß, in die nähere Umgebung werden daher meist nicht zuvor angekündigt. Größere Ausflüge mit Autos, Bus oder Bahn und Aktionen wie Zahnfeebesuche, Waldtage, Zoobesuche, Bilderbuchkino, etc. werden immer vorher angekündigt. Mit der Unterschrift des Vertrages erklären Sie, dass ihr Kind an Ausflügen teilnehmen darf.

Sollten Sie dieses einmal nicht wollen, so müssen Sie an diesem Tag die Betreuung selbst sicherstellen und es tritt dann §7 des Vertrages in Kraft.

## §25 Unfallversicherung

Das Kind ist bei einem Unfall über die gesetzliche Unfallversicherung versichert. Zuständig ist die Unfallkasse Bremen.

## §26 Vertragsänderung und Nebenabreden

- (1) Dieser Vertrag enthält alle getroffenen Vereinbarungen. Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen von beiden Vertragsparteien unterzeichnet werden.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt (**salvatorische Klausel**). Für den Fall der Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung verpflichten sich beide Seiten dazu, unter Berücksichtigung des ursprünglich mit der unwirksamen Klausel verfolgten Zwecks, zu der Vereinbarung einer Neuregelung. Sollten es zu keiner Einigung kommen, gilt die gesetzliche Regelung.
- (3) Beide Vertragsparteien erklären, eine schriftliche, gegengezeichnete Ausfertigung dieses Vertrages erhalten zu haben.

## §27 Änderungsmitteilung/Kündigung

- (1) Zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses bedarf es einer schriftlichen Kündigung. Damit wird nicht das Recht der Eltern eingeschränkt, sich jederzeit ihr Kind / ihre Kinder von der Kindertagespflegeperson übergeben zu lassen.
- (2) Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von 14 Werktagen (Mo-Fr) zum Monatsende, schriftlich gekündigt werden.
- (3) **Eine Kündigung mit Wirksamkeit zum Ende des Monats auf den der Urlaub der Kindertagespflegeperson fällt, ist ausgeschlossen.**  
In diesem Fall verlängert sich die Vertragsdauer bis zum Monatsende des Urlaubsmonats.
- (4) Eine Kündigung vor Vertragsbeginn wird erst mit dem Zeitpunkt des vereinbarten Betreuungsbeginns wirksam.
- (5) Für den Fall, dass die Eltern direkt nach Vertragsbeginn ordentlich gekündigt haben und dadurch keine Betreuung zu Stande kommt, wird eine Weiterzahlung in Höhe des aktuellen Pflegegeldes Bremerhaven nach dem aktuellen Kinder und Jugendhilfegesetz (§§ 23 Abs. 2 SGB VIII) und nach der aktuellen Qualifikation der Kindertagespflegeperson (Stand 2021 380Std. Qualifizierung; 5,28€ pro Stunde) x die vereinbarten Wochenstunden **für 3 Monate ab Betreuungsbeginn gegen die Eltern erhoben.**
- (6) Wenn das Einverständnis beider Vertragsparteien vorliegt, kann das Betreuungsverhältnis jederzeit beendet werden. (Aufhebungsvertrag)
- (7) Eine außerordentliche Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Auf Verlangen der Kindertagespflegeperson ist der Grund der Kündigung unverzüglich durch die Eltern schriftlich mitzuteilen (vgl. § 626 BGB).
- (8) **Die unerwartete kurzfristige Zusage einer Kita/Krippe o.vglb. berechtigt nicht zu einer fristlosen Kündigung der Betreuungsvereinbarungen.**
- (9) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Beendigung des Betreuungsverhältnisses der anderen Vertragspartei frühzeitig mitzuteilen.
- (10) Das Tageskind / die Tageskinder und die verbleibenden Kinder werden auf den Weggang des Tageskinds / der Tageskinder vorbereitet und über die Gründe altersgemäß informiert.

- (11)Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, dem öffentlichen Kostenträger die Beendigung des Betreuungsverhältnisses unverzüglich zu melden.
- (12)Die Kindertagespflegeperson und die Eltern sind verpflichtet, den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wesentliche Änderungen der Betreuungsleistung bzw. des Betreuungsanspruches nach §24 SGB VIII zu informieren.
- (13)Die Kindertagespflegeperson und die Eltern beachten die jeweils gültige Satzung oder Richtlinie des Örtlichen Trägers der öffentliche Jugendhilfe.
- (14)Mit einer Kündigung wird der gesamte Vertrag inkl. der Zusatzverträge gekündigt.
- (15)Der Vertrag endet mit sofortiger Wirkung, wenn die Erlaubnis zur Ausübung der Kindertagespflege durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entzogen oder zeitlich beendet wird. Die Kindertagespflegeperson informiert die Eltern umgehend, falls die Pflegeerlaubnis eingeschränkt, ausgesetzt oder entzogen wurde.

### §28 Verfall-/Ausschlussfristen

Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis müssen innerhalb von 3 Monaten nach ihrer Fälligkeit schriftlich geltend gemacht und im Falle einer Ablehnung durch die Gegenseite innerhalb weiterer 3 Monate eingeklagt werden. Sollte dies nicht geschehen, verfallen die Ansprüche.

### § 29 Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten über bzw. aus dieser Vereinbarung ist das Gericht zuständig, an dessen Ort die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist.

### § 30 Rechtswahl

Dieser Vertrag untersteht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

### § 31 Vertragsaushändigung

Je eine schriftliche Vertragsausfertigung erhalten beide Vertragsparteien.

Bremerhaven, den \_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_

Unterschrift Eltern, Person 1 / Unterschrift Eltern, Person 2

Unterschrift Kindertagespflegeperson

## Einwilligung zur Datenerhebung in Verbindung mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages (Art. 6a DS-GVO)

Ich bin über die Erhebung von personenbezogenen Daten gemäß Art. 13 der DS-GVO informiert worden. Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, meine persönlichen Daten und die meines Kindes entsprechend zu schützen.

Hiermit willige ich in die Erfassung und Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten und die meines Kindes und deren Nutzung zum Zwecke der Erfüllung des Betreuungsvertrages ein. Ich bin darüber informiert, dass die Einwilligung gegenüber dem Vertragspartner jederzeit schriftlich widerrufen werden kann.

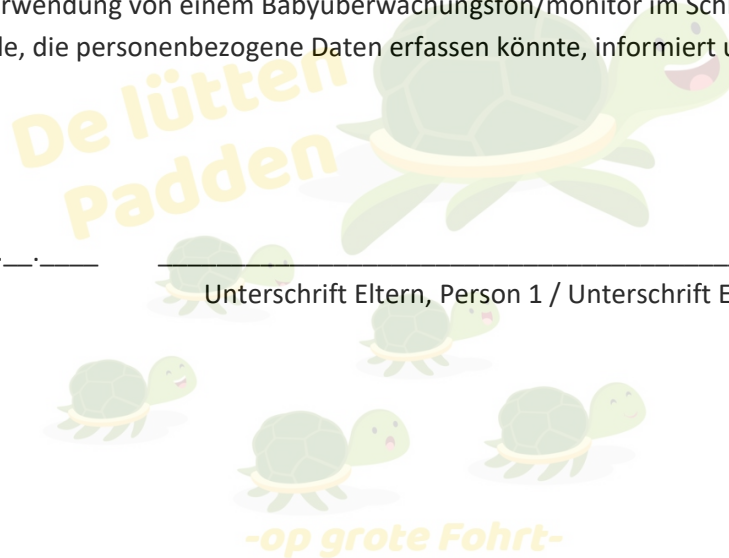
Die Einwilligung gilt auch für erforderliche Weitergaben sogenannter „Rahmendaten“ an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, soweit hierzu eine gesetzliche Grundlage gegeben ist.

Stehen der Weitergabe schutzwürdige Interessen meiner personenbezogenen Daten oder der meines Kindes entgegen, hat die Weitergabe zu unterbleiben.

Ich wurde über die Verwendung von einem Babyüberwachungsfon/monitor im Schlafraum in der Kindertagespflegestelle, die personenbezogene Daten erfassen könnte, informiert und bin damit einverstanden.

Bremerhaven, den \_\_\_\_.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Eltern, Person 1 / Unterschrift Eltern, Person 2



## Erlaubnis für Foto-, Film und Tonaufnahmen

Ich bin damit einverstanden, dass die Kindertagespflegeperson Foto-, Film- und Tonaufnahmen von meinem Kind erstellt, elektronisch speichert und für interne Zwecke, z.B. für die Bildungsdokumentation oder des Portfolios verwendet.

Ich bin grundsätzlich damit einverstanden, dass die Foto-, Film- und Tonaufnahmen auch

- anderen Kindern und Eltern gezeigt werden (z.B. im Rahmen eines Elternabends, der Bildungsdokumentation,
- innerhalb der Kindertagespflegestelle ausgestellt werden,
- nach Rücksprache veröffentlicht werden (social media, Internet, Zeitschrift, Presse)
- nach Gesichtsunkenntlichkeit veröffentlicht werden (social media, Internet, Zeitschrift, Presse)
- innerhalb der Aktivitäten (Turnen, Waldwoche, Zahnfee, Spielplatzbesuche, Ausflüge) des Zusammenschlusses Kindertagespflege Turngruppe: aus Wiebke Kloock (die kleinen Wikinger), Corinna Hornschuh (Villa Sonnenhelden), Nicole Hellmers (die kreativen Watthüpfer), Patricia Drüner (Indianerdorf Honigtau), Monika Stüven (Monikas Schatzkiste) und ich, Christine Sauer (de lütten Padden) für Portfolios der anderen Kinder, Ausstellungen, Veröffentlichungen etc. aufgenommen und ausgestellt werden dürfen.

**Sollten Sie dieses nicht wünschen, müssen Sie an diesen Tagen die Betreuung ihres Kindes selbst sicherstellen.**

Die Verwendung bzw. Veröffentlichung wird durch die Kindertagespflegeperson dokumentiert.

Diese Erlaubnis kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Im Falle des Widerrufs werden die Aufnahmen nicht weiterverwendet und aus dem Internet entfernt, soweit dies dem\*der Veranlasser\*in möglich ist. Bitte beachten: Bereits über das Internet weiter verbreitete Aufnahmen lassen sich schwer wieder entfernen.

- Ich möchte grundsätzlich nicht, dass von meinem Kind Foto-, Film- oder Tonaufnahmen erstellt werden. Ich verzichte z.B. auf ein ausführliches Portfolio zur Erinnerung, auf den Ausschluss des Kindes am aushängenden Geburtstagskreis in seinem Geburtsmonat hängen zu haben u. a.

Bremerhaven, den \_\_\_\_.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Eltern, Person 1 / Unterschrift Eltern, Person 2



## Bestätigung der Belehrung für Eltern nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes darf Ihr Kind bei bestimmten Krankheiten die Kindertagespflegestelle nicht besuchen. Eine Übersicht dieser Krankheiten ist Ihnen mit dem Merkblatt zur Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz ausgehändigt worden.

In anderen Krankheitsfällen gilt: Jeder Besuch der Kindertageseinrichtung stellt für ein krankes Kind eine Herausforderung und besondere Belastung dar. Das ist bei schweren Erkältungen ebenso wie bei Durchfall, Magen - Darmerkrankungen, Fieber usw. der Fall. Daher sollte bei einer Krankheit der Besuch bei der Kindertagespflegeperson immer vermieden werden.

Wir sind ein Haus mit vielen Menschen. Denken Sie bitte auch an die anderen Familien und an meine Familie und schützen Sie andere und auch sich selbst. Weiterhin machen wir Sie darauf aufmerksam, dass Medikamente nur in absoluten Ausnahmefällen von der Kindertagespflegeperson verabreicht werden dürfen. Zu solchen Ausnahmefällen gehören beispielsweise schwere chronische Krankheiten (z.B. Diabetes). In diesen Fällen muss von den Eltern ein Formblatt ausgefüllt werden und durch die Unterschrift eines Arztes bestätigt werden. Außerdem muss der Arzt eine Schulung der Kindertagespflegeperson zur Verabreichung der jeweiligen Medikamente anordnen.

Ich bestätige, dass ich über die gesundheitlichen Anforderungen, die Besuchsverbote und Mitteilungspflichten nach § 34 Abs. 1-3 IfSG, soweit sie mein Kind \_\_\_\_\_ betreffen, belehrt wurde. Ein entsprechendes Merkblatt wurde mir ausgehändigt. Mir sind keine Tatsachen bekannt, die derzeit für ein Besuchsverbot nach § 34 IfSG sprechen. Sollten entsprechende Tatsachen während des Besuchs der Kindertagespflegestelle / der Kindertagespflegeperson auftreten, werde ich dies unverzüglich mitteilen.

Bremerhaven, den \_\_\_\_.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Eltern, Person 1 / Unterschrift Eltern, Person 2

*-op grote Fohrt-*

## Vollmacht

Hiermit bevollmächtigte/n ich/wir \_\_\_\_\_  
(Name des/r Sorgeberechtigten)

wohnhaft in \_\_\_\_\_  
(Adresse, Telefon)

als Sorgeberechtigten/r des Kindes \_\_\_\_\_  
geboren am: \_\_.\_\_.\_\_\_\_,

Frau Christine Jacqueline Sauer (Kindertagespflegeperson) geb. 23.01.1988 wohnhaft in Bremerhaven, Lange Straße 36a, 27580 Bremerhaven,  
**in Eilfällen eine ärztliche Behandlung des Kindes zu veranlassen.**

Hausarzt/Hausärztin: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Das Kind ist krankenversichert über

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
(Name, Krankenkasse, Versicherungsnummer)

Wichtige Informationen für den Arzt/die Ärztin (Allergien, Operationen, Medikamente u.a.):

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Diese Vollmacht gilt bis Ende des Betreuungsverhältnisses.

*-op grote Fohrt-*

Bremerhaven, den \_\_.\_\_.\_\_\_\_

Unterschrift Eltern, Person 1 / Unterschrift Eltern, Person 2

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Kindertagespflegeperson



## Zusatzvereinbarung zu Pandemiezeiten

zwischen den Sorgeberechtigten (im nachfolgendem „Eltern“ genannt):

des Kindes: \_\_\_\_\_ geb. am: \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_\_

und der

Kindertagespflegeperson (im nachfolgenden KTPP genannt) :

Christine Sauer

Lange Straße 36a

27580 Bremerhaven

Folgende Vereinbarungen werden zwischen den beiden Parteien vereinbart:

- Die Eltern betreten nur im äußersten Notfall (z.B. Unfall des Tageskindes) die Wohn-/Betreuungsräume der Kindertagespflegeperson und nutzen das Händedesinfektionsmittel sowie eine FFP2 oder OP Maske im Eingangsbereich.
- Die Tageskinder werden einzeln an der Eingangstür in Empfang genommen und wieder abgeholt. Für die Übergabe ist das Tragen einer Mund/Nasenbedeckung sinnvoll.
- Die Eltern halten sich an die mit der KTPP vereinbarten Bring- und Holzeiten. Sollten die Eltern zu früh oder zu spät eintreffen, halten diese Abstand zu den anderen Anwesenden und warten, bis die Übergabe des Kindes stattfinden kann.
- Auf dem Grundstück der KTPP oder vor der Haustür halten die Eltern einen Mindestabstand von 1,50m zu den anderen Anwesenden. Geschwisterkinder sollten möglichst nicht anwesend sein, ansonsten halten auch diese 1,50m Abstand zu den anderen Personen
- Die Kinder sollen nach Möglichkeit nur von ein und derselben Person gebracht und geholt werden.
- Das Kind muss täglich frisch gewaschene Kleidung tragen und es sollte ausreichend Wechselwäsche vorhanden sein.
- Mitgebrachte Kuscheltücher/Stofftiere müssen regelmäßig bei mind. 60 Grad gewaschen werden.
- Die Schnuller werden täglich ausgewechselt und regelmäßig ausgekocht mitgebracht.
- Sollte das Tageskind oder eine in seinem Haushalt lebende Person Krankheitszeichen aufweisen (z.B. >37,5 Grad, Husten, Niesen, Durchfall...) muss die KTPP umgehend informiert werden und es findet solange keine Betreuung statt, bis die Symptome geklärt wurden.
- Das Kind darf dann erst wieder mit einem ärztlichen Attest in die Kindertagespflegestelle zurück.
- Sollte im Laufe der Betreuung eines oder mehrere der vorgenannten Symptome auftreten, muss das Kind sofort abgeholt werden und wird bis auf weiteres nicht betreut.
- Auf Grund der nicht vermeidbaren körperlichen Nähe zu den Tageskindern liegt es in der Verantwortung aller mit dem Kind in Kontakt stehenden Personen dafür Sorge zu tragen, unnötige Kontakte (nach den Richtlinien des Robert-Koch-Instituts) zu meiden. So wird bestmöglich Sorge getragen, dass das Virus weder an die KTPP, an deren Familien noch an die anderen Kinder übertragen wird.
- Die KTPP achtet während der Betreuung in besonderem Maße auf die Hygiene und hält die Betreuungsräume nach Maßgabe der aktuellen Hygienerichtlinien sauber.
- Das Kind darf -sofern die örtlichen Bestimmungen dieses Zulassen- den Spielplatz und andere Aktivitäten (wie z.B. einen Zoobesuch), mit der KTPP besuchen.

- Auch darf hierfür der ÖPNV genutzt werden.
- Bei Veranstaltungen gilt die 3 G Regel, geimpft, genesen und getestet.

Mit unserer Unterschrift bestätigen wir, die auf der vorderen Seite genannten Informationen gelesen und verstanden zu haben und erklären uns damit einverstanden, dass die Betreuung unseres Kindes ausschließlich unter Einhaltung aller Punkte gewährleistet wird.

Bremerhaven, den \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift Eltern, Person 1 / Unterschrift Eltern, Person 2

